

# Merkblatt

## Ortsfeste Aufstellung

### Von Wärmepumpen



Die ortsfeste Aufstellung von **Wärmepumpen** unterliegt der **qualifizierten Meldepflicht** gem. § 21 Abs 2 Z 2b Stmk. BauG. Eine Baubewilligung bzw. die Abwicklung eines Bewilligungsverfahrens ist nicht mehr erforderlich, ebenso wenig die Zustimmung der Nachbarn im 6m-Radius.

Die Mitteilung an die zuständige Baubehörde hat gem. § 21 Abs 3 Z 1 und Z 5 Stmk. BauG zu enthalten:

- Grundstücksnummer, Lage am Grundstück, kurze Beschreibung des Vorhabens

Sonstige Unterlagen/Bestätigungen:

- technisches Datenblatt
- die **Bestätigung** einer oder eines nach den berufsrechtlichen Vorschriften befugten Sachverständigen des einschlägigen Fachbereichs **über die Einhaltung des für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegten zulässigen Planungsbasispegels an der relevanten Grundgrenze**; als relevante Grundgrenze gilt die Grenze des am nächsten gelegenen Nachbargrundstückes im Bauland, im Freiland mit der Sondernutzung Auffüllungsgebiet oder im sonstigen Freiland, sofern für das Grundstück im sonstigen Freiland bereits eine Baubewilligung für Gebäude mit Aufenthaltsräumen erteilt wurde oder ein vergleichbarer rechtmäßiger Bestand gemäß § 40 vorliegt.

**Befugte Sachverständige** sind **Ziviltechniker** im einschlägigen Fachbereich von:

- Maschinenbau
- Technische Physik
- Energie- und Umwelttechnik
- Gebäudetechnik

**Befugte Sachverständige** nach der **Gewerbeordnung**:

- **Heizungstechniker** gem. § 94 Z 31 GewO (in Verbindung mit den sonstigen Rechten von Gewerbetreibenden gem. §§ 32 und 33 GewO) →(nur für Anlagen die von ihnen installiert wurden)
- **Kälte- und Klimatechniker** gem. § 94 Z 37 GewO (in Verbindung mit den sonstigen Rechten von Gewerbetreibenden gem. §§ 32 und 33 GewO), →(nur für Anlagen die von ihnen installiert wurden)
- **Einschlägige Ingenieurbüros**, welche sich explizit auf Schalltechnik, technischen Umweltschutz oder technische Physik spezialisiert haben